

**1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Heiligenmoschel
vom 03.09.2019**

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Heiligenmoschel in seiner Sitzung am 27.08.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenmoschel, den 03.09.2019
Willi Mühlberger, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Heiligenmoschel vom 27.08.2019 beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (ein Jahr) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine solche Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Otterberg, den 03.09.2019
Harald Westrich, Bürgermeister